

### Öffentliche-rechtliche Vereinbarung

über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgungssituation im Landkreis Spree-Neiße gern. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 GKGBbg i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GKGBbg

zwischen  
Peitz/Picnjo

~~den Gemeinden Briesen/Brjazynadem Amt~~

~~Burg (Spreewald)/Börkowsy (Biota)  
Dissen-Striesow/Desno-Strjazow  
Guhrow/Göry  
Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz  
Werben/Wjerbno~~

~~vertreten durch das Amt Burg  
(Spreewald) dieses vertreten  
durch den Amtsdirektor  
Hauptstraße 46 in 03096 Burg  
(Spreewald)~~

~~den Gemeinden Döbern  
Felixsee  
Groß-Schacksdorf-Simmersdorf-Jämlitz-Klein-Düben  
Neiße-Malxetal-Tschernitz  
Wiesengrund/tukoje~~

~~vertreten durch das Amt Döbern-  
Land dieses vertreten durch die  
Amtsdirektorin Forster Straße 8  
in 03159 Döbern~~

### Öffentliche-rechtliche Vereinbarung

über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgungssituation im Landkreis Spree-Neiße gern. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 GKGBbg i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GKGBbg

Zwischen dem Amt Peitz/Picnjo  
vertreten durch die  
Amtsdirektorin Schulstraße 6 in  
03185 Peitz/Picnjo

im nachfolgenden „Amt“ genannt

und dem Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja Nysa  
vertreten durch den Landrat  
Heinrich-Heine-Str. 1  
in 03149 Forst (Lausitz)/Barsc (tuzyca)

im nachfolgenden „Landkreis“ genannt

der Stadt Drebkau/Drjowk  
vertreten durch den  
Bürgermeister Spremberger  
Str. 61 in 03116 Drebkau

der Stadt Forst (Lausitz)  
/Barsc (tuzycyca) vertreten  
durch die Bürgermeisterin  
Lindenstraße 10-12 in  
03149 Forst (Lausitz)

der Stadt Guben  
vertreten durch den  
Bürgermeister Gasstraße 4  
in 03172 Guben

der Gemeinde Kolkwitz/  
Goikojce vertreten durch  
den Bürgermeister Berliner  
Str. 19 in 03099 Kolkwitz

der Gemeinde Neuhausen/  
Spree vertreten durch den  
Bürgermeister Amtsweg 1  
in 03058 Neuhausen

den Gemeinden Drachhausen/Hochoza  
-Drehnow/Drjenow  
Heinersbrück/Möst  
Jänschwalde/Jansojce  
Peitz/Picnje  
-Tauer/Tu-rjej  
Teichland/Gatojce

Turnow-Preilack/Turnow-Psituk

vertreten  
durch das  
Amt Peitz  
dieses  
vertreten  
durch die  
Amtdirektori  
n  
Schulstraße  
6 in 03185  
Peitz/Picnjo

der Gemeinde Schenkendöbern vertreten  
durch den Bürgermeister Gemeindeallee 45 in  
03172 Schenkendöbern

der Stadt Spremberg /Grodk vertreten durch  
die Bürgermeisterin Am Markt 1 in 03130  
Spremberg

der Stadt Welzow AA/jelcej vertreten durch  
die Bürgermeisterin Poststraße 8 in 03119  
Welzow

inim nachfolgenden „KommunenAmt“  
genannt

dem Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja

vertreten durch den Landrat

und  
Nysa

Heinrich-Heine-Str. 1 in 03149 Forst

(Lausitz-~~/~~)Borsc (tuzyca) [im nachfolgenden](#)

[„Landkreis“ genannt](#)

**Präambel:**

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist, die Räume mit einer ungenügenden Breitbandanbindung so auszubauen, dass der Anschluss an moderne Kommunikationstechniken jetzt und in Zukunft nicht verloren geht. Zur Umsetzung dieser Zielstellung schließen die Vertragsparteien die nachstehende delegierende öffentlichrechtliche Vereinbarung nach § 3 Abs.1 S. 1 Nr. 2, Abs.3 GKGBbg i.V.m. § 5 Abs.1 S. 1 Alt. 2 GKGBbg ab.

Die flächendeckende Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der schnelle Aufbau von Netzen der nächsten Generation (NGA- Netze) ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand. Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja- Nysa hat das Ziel, in Übereinstimmung mit der von der Bundesregierung formulierten

Zielstellung jedem Haushalt und jedem Unternehmen in seinem Territorium so schnell wie möglich einen leistungsfähigen NGA - Breitbandanschluss von mindestens 1 Gigabit/s zur Verfügung zu stellen. Im Landkreisgebiet existieren neben gut erschlossenen Gebieten auch Gebiete und ländliche Ortsteile mit [sogenannten grauen NGA-Flecken unzureichender Breitband Versorgung.](#)

Das Landkreisgebiet ist durch sehr heterogene Strukturen der Breitbandversorgung gekennzeichnet. Der Landkreis ist in 11 Gemeinden, Ämter und Städte gegliedert. In vielen Bereichen sind neben den großen Versorgern mittelständische Telekommunikationsunternehmen bei der Breitbandversorgung tätig. Die kleinteilige, dünnbesiedelte ländliche Struktur

**Präambel:**

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist, die Räume mit einer ungenügenden Breitbandanbindung so auszubauen, dass der Anschluss an moderne Kommunikationstechniken jetzt und in Zukunft nicht verloren geht. Zur Umsetzung dieser Zielstellung schließen die Vertragsparteien die nachstehende delegierende öffentlichrechtliche Vereinbarung nach § 3 Abs.1 S. 1 Nr. 2, Abs.3 GKGBbg i.V.m. § 5 Abs.1 S. 1 Alt. 2 GKGBbg ab.

Die flächendeckende Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der schnelle Aufbau von Netzen der nächsten Generation (NGA- Netze) ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand. Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja- Nysa hat das Ziel, in Übereinstimmung mit der von der Bundesregierung formulierten Zielstellung jedem Haushalt und jedem Unternehmen in seinem Territorium so schnell wie möglich einen leistungsfähigen NGA - Breitbandanschluss von mindestens 1 Gigabit/s zur Verfügung zu stellen. Im Landkreisgebiet existieren neben gut erschlossenen Gebieten auch Gebiete und ländliche Ortsteile mit unzureichender Breitband Versorgung.

Bisherige Fördermaßnahmen konnten bereits einen Teil des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja- Nysa mit Glasfaser erschließen. Ziel dieser Vereinbarung ist es die digitale Infrastruktur auf die aktuellen Erfordernisse anzupassen, flächendeckend eine leistungsfähige Breitbandanbindung zu

wurde durch den Markt auf Grund der notwendigen Investitionen bisher nur lückenhaft erschlossen. Bisherige Fördermaßnahmen (Leader Förderung, Glasfaser 2020, weiße Flecken Ausbau) konnten diese Lücken im Ausbau mit Glasfaser nicht schließen.

Die Gemeinden, Städte und Ämter formulieren Ausbauziele, um die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau in Anspruch zu nehmen. Um Synergieeffekte der interkommunalen Kooperation zwischen den Kommunen zu erreichen und die kommunalen Planungen zu größeren Infrastrukturmaßnahmen zusammenzufassen, übertragen die Kommunen dem Landkreis die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen der Breitbandentwicklung.

Die Kommunen unterstützen Bisherige Fördermaßnahmen konnten bereits einen Teil des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja- Nysa mit Glasfaser erschließen. Ziel dieser Vereinbarung ist es die digitale Infrastruktur auf die aktuellen Erfordernisse anzupassen, flächendeckend eine leistungsfähige Breitbandanbindung zu erreichen und damit die Voraussetzungen für eine digitale Zukunft in dem Amt zu schaffen.

Das Amt unterstützt das Projekt vor allem bei der strategischen Zielgestaltung, Finanzierung, der Koordination, bei Genehmigungsverfahren und der Öffentlichkeitsarbeit.

erreichen und damit die Voraussetzungen für eine digitale Zukunft in dem Amt zu schaffen.

Das Amt unterstützt das Projekt vor allem bei der strategischen Zielgestaltung, Finanzierung, der Koordination, bei Genehmigungsverfahren und der Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 1 Kooperationsraum und Ausbauggebiete**

Kooperationsraum ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa.  
Ausbauggebiete sind die jeweiligen grauen Flecken (< 200 Mbit/s  
Download) vom Bund definierten förderfähigen Adresspunkte in einer  
Gemeinde dem Amt.

**§ 1 Ausbauggebiete**

Ausbauggebiete sind die vom Bund definierten förderfähigen Adresspunkte in dem Amt.

## § 2 Gegenstand, Aufgaben und Ziele

~~(1)~~ Gegenstand der Kooperation ist eine geförderte Breitbanderschließung in den unterversorgten Gebieten des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja Nysa Amtes Peitz/Picnjo gemäß der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ und Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021.

~~(1)~~ Die Projektziele ~~orientieren sich~~ grundsätzlich an der jeweiligen

~~(2)~~ Bundesrahmenregelung zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen ~~in „grauen Flecken“.~~ Kurzfristiges Projektziel ist die Versorgung einer möglichst großen Anzahl von Haushalten Anschlusspunkten im Kooperationsraum mit einer Internetanbindung von mindestens 1 Gigabit/s bis möglichst Ende 2028. Die Kooperation kann sich nach Zielerreichung neue Ziele setzen.

~~(2)~~~~(3)~~ Der Ausbau dieser Breitbandnetzinfrastruktur steht unter dem Vorbehalt seiner konkreten beihilferechtlichen Zulässigkeit und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit.

~~(3)~~~~(2)~~ Der Landkreis und die beteiligten Kommunen dem Amt verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.

~~(4)~~~~(2)~~ Dazu wird der Landkreis das Projektvorhaben Der Kooperationsraum ist Teil des Projektvorhabens „Breitband im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja Nysa“ zum Aufbau der Breitbandnetzinfrastruktur für die beteiligten Kommunen initiieren und fortentwickeln. Die Kommunen übertragen im Landkreis. Das Amt

## § 2 Gegenstand, Aufgaben und Ziele

(1) Gegenstand der Kooperation ist eine geförderte Breitbanderschließung in den unterversorgten Gebieten des Amtes Peitz/Picnjo gemäß der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Projektziele orientieren sich grundsätzlich an der jeweiligen Bundesrahmenregelung zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen. Kurzfristiges Projektziel ist die Versorgung einer möglichst großen Anzahl von Anschlusspunkten im Kooperationsraum mit einer Internetanbindung von mindestens 1 Gigabit/s bis möglichst Ende 2028. Die Kooperation kann sich nach Zielerreichung neue Ziele setzen.

(3) Der Ausbau dieser Breitbandnetzinfrastruktur steht unter dem Vorbehalt seiner konkreten beihilferechtlichen Zulässigkeit und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit.

(4) Der Landkreis und dem Amt verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.

(5) Der Kooperationsraum ist Teil des Projektvorhabens „Breitband im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja Nysa“ zum Aufbau der Breitbandnetzinfrastruktur im Landkreis. Das Amt überträgt auf den Landkreis folgende Aufgaben:

1. Stellung von Förderanträgen für Beratungsleistungen entsprechend der Vorgaben des Bundes
2. Durchführung des Markterkundungsverfahrens und der Ausbauplanung.
3. Stellung von Infrastrukturförderanträgen nach der jeweils geltenden Bundesrichtlinie Breitbandausbau für die förderfähigen Adressen im Ausbaubereich dem Amt.

überträgt auf den Landkreis folgende Aufgaben:

~~(2)~~1. Stellung von Förderanträgen für Beratungsleistungen nach der Bundesrichtlinie Breitbandausbau „Graue Flecken“ für diese Ausbaugebiete entsprechend der Vorgaben des Bundes

~~(3)~~2. Durchführung des Markterkundungsverfahrens und der Ausbauplanung.

~~(4)~~3. Stellung von Infrastrukturförderanträgen nach der jeweils geltenden Bundesrichtlinie Breitbandausbau „Graue Flecken“ für diese Ausbaugebiete die förderfähigen Adressen im Ausbaugebiet dem Amt.

~~(5)~~4. Beantragung von Kofinanzierung beim Land Brandenburg oder der Investitionsbank des Landes Brandenburg und Führung von Verhandlungen mit anderen Finanzinstituten zur Kofinanzierung von Breitbandinfrastrukturvorhaben.

~~(6)~~5. Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen zur Umsetzung der Breitbandinfrastrukturmaßnahmen gemäß Bundesförderprogramm.

Umsetzung der Breitbandinfrastrukturmaßnahmen gemäß Bundesförderprogramm.

~~(7)~~6. Verhandlungen mit Telekommunikationsunternehmen zum Abschluss von Verträgen zu Breitbandinfrastrukturmaßnahmen inklusive Durchführung des Genehmigungsprozesses der Verträge mit der Bundesnetzagentur entsprechend den gewählten Fördermodellen.

~~(8)~~7. Sachgerechte Verwendung der Fördermittel, inklusive Abruf, Abrechnung und Mittelverwendungsnachweise gegenüber den Zuwendungsgebern Bund und Land Brandenburg sowie den betroffenen Gemeinden, Städten und Ämtern.

~~1.~~ Begleitung sowie laufende Dokumentation der Errichtung der

4. Beantragung von Kofinanzierung beim Land Brandenburg oder der Investitionsbank des Landes Brandenburg und Führung von Verhandlungen mit anderen Finanzinstituten zur Kofinanzierung von Breitbandinfrastrukturvorhaben.
5. Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen zur Umsetzung der Breitbandinfrastrukturmaßnahmen gemäß Bundesförderprogramm.
6. Verhandlungen mit Telekommunikationsunternehmen zum Abschluss von Verträgen zu Breitbandinfrastrukturmaßnahmen inklusive Durchführung des Genehmigungsprozesses der Verträge mit der Bundesnetzagentur entsprechend den gewählten Fördermodellen.
7. Sachgerechte Verwendung der Fördermittel, inklusive Abruf, Abrechnung und Mittelverwendungsnachweise gegenüber den Zuwendungsgebern Bund und Land Brandenburg sowie den betroffenen Gemeinden, Städten und Ämtern.
8. Begleitung sowie laufende Dokumentation der Errichtung der Breitbandinfrastruktur und der Inbetriebnahme und Übergabe

Durch die zentrale Beschaffung dieser Ressourcen werden eine qualitativ hochwertige fachliche Unterstützung sowie ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gesichert.

Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich der Landkreis auch Dritter bedienen.

- (6) Das Amt verpflichtet sich zur aktiven Mitwirkung beim Breitbandausbau im gesamten Kooperationsraum. Sie wird keine konkurrierenden Projekte mit Auswirkungen auf die unterversorgten Gebiete unterstützen oder durchführen. Inwieweit es sich um ein konkurrierendes Projekt handelt, wird im

Breitbandinfrastruktur und der Inbetriebnahme und Übergabe.

Durch die zentrale Beschaffung dieser Ressourcen werden eine qualitativ hochwertige fachliche Unterstützung sowie ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gesichert.

Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich der Landkreis auch Dritter bedienen.

~~(1)~~(2) Die Kooperationspartner verpflichten Das Amt verpflichtet sich zur aktiven Mitwirkung beim Breitbandausbau im gesamten Kooperationsraum ~~und insbesondere in ihrem eigenen Gebiet.~~ Sie ~~werden~~ keine konkurrierenden Projekte mit Auswirkungen auf die unterversorgten Gebiete unterstützen oder durchführen. Inwieweit es sich um ein konkurrierendes Projekt handelt, wird im Einzelfall mit dem Landkreis besprochen, da die zukünftigen technischen Entwicklungen berücksichtigt werden müssen.

~~(2)~~ (7) Es ist beabsichtigt, dass im Anschluss an ein Markterkundungsverfahren ~~im Jahr 2023 soll ab 2025~~ der Aufbau der Breitbandnetzinfrastruktur erfolgen. ~~Der Netzbetrieb soll stufenweise bis in 2028 erfolgen soll. Dabei ist die Entscheidung über die Umsetzung und deren Umfang vom Ergebnis des Markterkundungsverfahrens, dem Bewilligungsverfahren und den Vergabeverfahren abhängig.~~

(8) Der mit dem Ausbauprojekt verbundene Verwaltungsaufwand inkl. des Monitoring (vorgeschriebene Dokumentation und Veröffentlichung der Projektfortschritte) obliegt dem Landkreis.

Einzelfall mit dem Landkreis besprochen, da die zukünftigen technischen Entwicklungen berücksichtigt werden müssen.

(7) Es ist beabsichtigt, dass im Anschluss an ein Markterkundungsverfahren der Aufbau der Breitbandnetzinfrastruktur erfolgen soll. Dabei ist die Entscheidung über die Umsetzung und deren Umfang vom Ergebnis des Markterkundungsverfahrens, dem Bewilligungsverfahren und den Vergabeverfahren abhängig.

(8) Der mit dem Ausbauprojekt verbundene Verwaltungsaufwand inkl. des Monitoring (vorgeschriebene Dokumentation und Veröffentlichung der Projektfortschritte) obliegt dem Landkreis.

### § 3 Rechtsbeziehungen

(1) ~~\_\_\_\_\_~~ Innenverhältnis: Der Landkreis übernimmt die Ausübung seiner Förder-, Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion sowie die Durchführung und Abwicklung der unter § 2 dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgaben für ~~die beteiligten Kommunen~~das Amt.

(1) ~~\_\_\_\_\_~~ Außenverhältnis: Der Landkreis ist im Außenverhältnis Vertragspartner der finanzierenden Bank, des Zuwendungsgebers, der Begleitung des Vorhabens durch externen Sachverstand, des ausführenden Unternehmens für den Ausbau der Breitbandnetzinfrastruktur sowie des Breitbandbetreibers.

(1) ~~\_\_\_\_\_~~ Der Landkreis schreibt die erforderlichen Beratungs- und Versorgungsleistungen aus und vergibt sie in eigenem Namen. Die Netze werden in georeferenzierter Form dokumentiert. Die GIS Daten der Breitbandinfrastruktur werden zentral beim Landkreis geführt. ~~Die Kommunen erhalten~~Das Amt erhält digitalen Zugriff auf die Dokumentation in ihren Ausbaugebieten. Von den förderrelevanten Dokumenten (endgültige Förderbescheide des Bundes und Landes, Ausschreibungsergebnisse, vertragliche Regelungen mit den Telekommunikationsunternehmen, Ergebnis des Verwendungsnachweises sowie den Abschlusszuwendungsbescheid) ~~erhalten die Kommunen~~erhält das Amt eine Kopie. Ein regelmäßiger Informationsaustausch wird sichergestellt.

(1) ~~\_\_\_\_\_~~ ~~Die beteiligten Kommunen werden~~Das Amt wird alle zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur benötigten und zumutbaren Maßnahmen (wie z.B. Mitwirkung bei Baugenehmigungen, Einräumen von Wegerechten, Mitwirkung bei sonstigen Genehmigungsverfahren), die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.

(1) ~~\_\_\_\_\_~~ Soweit gesetzlich zulässig, werden dem Landkreis oder dem von ihm bestimmten Dritten seitens ~~der beteiligten Kommunen~~des Amtes keine Entgelte, Gebühren, Beiträge oder andere Zahlungen auferlegt, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur stehen.

### § 3 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis: Der Landkreis übernimmt die Ausübung seiner Förder-, Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion sowie die Durchführung und Abwicklung der unter § 2 dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgaben für das Amt.

(2) Außenverhältnis: Der Landkreis ist im Außenverhältnis Vertragspartner der finanzierenden Bank, des Zuwendungsgebers, der Begleitung des Vorhabens durch externen Sachverstand, des ausführenden Unternehmens für den Ausbau der Breitbandnetzinfrastruktur sowie des Breitbandbetreibers.

(3) Der Landkreis schreibt die erforderlichen Beratungs- und Versorgungsleistungen aus und vergibt sie in eigenem Namen. Die Netze werden in georeferenzierter Form dokumentiert. Die GIS Daten der Breitbandinfrastruktur werden zentral beim Landkreis geführt. Das Amt erhält digitalen Zugriff auf die Dokumentation in ihren Ausbaugebieten. Von den förderrelevanten Dokumenten (endgültige Förderbescheide des Bundes und Landes, Ausschreibungsergebnisse, vertragliche Regelungen mit den Telekommunikationsunternehmen, Ergebnis des Verwendungsnachweises sowie den Abschlusszuwendungsbescheid) erhält das Amt eine Kopie. Ein regelmäßiger Informationsaustausch wird sichergestellt.

(4) Das Amt wird alle zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur benötigten und zumutbaren Maßnahmen (wie z.B. Mitwirkung bei Baugenehmigungen, Einräumen von Wegerechten, Mitwirkung bei sonstigen Genehmigungsverfahren), die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.

(5) Soweit gesetzlich zulässig, werden dem Landkreis oder dem von ihm bestimmten Dritten seitens des Amtes keine Entgelte, Gebühren, Beiträge oder andere Zahlungen auferlegt, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur stehen.

#### § 4 Finanzierung

- (1) ~~Der Fördersatz des Bundes gem. Richtlinie „Förderung richtet sich nach der jeweils geltenden Förderrichtlinie zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 beträgt die Infrastrukturförderung grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine KoFinanzierungKo-Finanzierung durch andere Förderprogramme (EU, Länder, private Geldgeber) ist gemäß der Förderrichtlinie möglich und erwünscht. Auf diese Weise kann eine Gesamtförderung bis zu 90% der zuwendungsfähigen Projektkosten erreicht werden. Beratungsleistungen werden vom Bund zu 100% gefördert.~~
- (2) Die Kosten des Ausbauprojektes, die nicht durch Fördermittel abgedeckt sind, werden durch ~~die jeweilige Kommune~~ das Amt sichergestellt. ~~Die Kostenermittlung sowie die Kostenaufteilung erfolgt gemeindespezifisch.~~ Der Zahlungsplan im Förderprojekt ergibt sich aus dem ~~abgeschlossenen~~ abgeschlossenden Versorgungsvertrag mit dem Telekommunikationsunternehmen  ~~sowie den endgültigen Zuwendungsbescheiden von Bund und Land~~ Zuwendungsbescheiden Zuwendungsbescheiden. Eigene Personal- und Sachkosten, die dem Landkreis im Rahmen der in § 2 Abs. 5 übernommenen Aufgaben entstehen, werden nicht auf ~~die Kommune~~ das Amt umgelegt.
- ~~(3)~~ (3) Beim Fördermodell der Wirtschaftlichkeitslücke verbleibt die ausgebaute bzw. neu errichtete Infrastruktur im Eigentum des mit dem Aus-/Aufbau beauftragten Telekommunikationsunternehmens, ist aber bedingt durch die Förderung 7 Jahre lang besonderen Benutzungsbedingungen unterworfen. Bei der Wahl des Fördermodells ~~Betreibung~~ errichten die beteiligten Kommunen errichtet das Amt ein Netz und ~~betreibt~~ betreibt und ~~vermarktet~~ vermarktet dieses. In diesem Falle geht die geförderte Infrastruktur in kommunales Eigentum über. Es handelt sich beim Fördermodell ~~Betreibung~~ Betreibung um eine wirtschaftliche Betätigung ~~der~~

#### § 4 Finanzierung

- (1) Der Fördersatz des Bundes richtet sich nach der jeweils geltenden Förderrichtlinie zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Ko-Finanzierung durch andere Förderprogramme (EU, Länder, private Geldgeber) ist gemäß der Förderrichtlinie möglich und erwünscht.
- (2) Die Kosten des Ausbauprojektes, die nicht durch Fördermittel abgedeckt sind, werden durch das Amt sichergestellt. Der Zahlungsplan im Förderprojekt ergibt sich aus dem abzuschließenden Versorgungsvertrag mit dem Telekommunikationsunternehmen sowie den endgültigen Zuwendungsbescheiden. Eigene Personal- und Sachkosten, die dem Landkreis im Rahmen der in § 2 Abs. 5 übernommenen Aufgaben entstehen, werden nicht auf das Amt umgelegt.
- (3) Beim Fördermodell der Wirtschaftlichkeitslücke verbleibt die ausgebaute bzw. neu errichtete Infrastruktur im Eigentum des mit dem Aus-/Aufbau beauftragten Telekommunikationsunternehmens, ist aber bedingt durch die Förderung 7 Jahre lang besonderen Benutzungsbedingungen unterworfen.

Bei der Wahl des Fördermodells ~~Betreibung~~ errichtet das Amt ein Netz und betreibt und vermarktet dieses. In diesem Falle geht die geförderte Infrastruktur in kommunales Eigentum über. Es handelt sich beim Fördermodell ~~Betreibung~~ um eine wirtschaftliche Betätigung des Amtes im Sinne der BbgKVerf. Die gesetzlichen Regelungen sind entsprechend zu beachten.

- (4) Auf Grundlage dieser Vereinbarung leitet der Landkreis als Auftraggeber die Fördermittel an das mit dem Ausbau beauftragte Unternehmen (Wirtschaftlichkeitslücke) oder das Amt (Fördermodell ~~Betreibung~~ Betreibung) weiter. Beratungshonorare für eine fachjuristische und planerische Begleitung des Ausbauprojektes sind Bestandteil der

Kommune im Sinne der BbgKVerf. Die gesetzlichen Regelungen sind entsprechend zu beachten. Sollte sich nicht die Kommune selber, sondern ein kommunales Unternehmen an der Trägergesellschaft beteiligen wollen, so ist zu prüfen, ob dieser kommunalen Gesellschaft über den Gesellschaftsvertrag im Unternehmensgegenstand die Aufgabe des Breitbandausbaus bereits übertragen worden ist. Sollte das nicht der Fall sein, so ist der Unternehmensgegenstand entsprechend zu erweitern. Dieses dürfte im Regelfall einen gründungsgleichen genehmigungspflichtigen bzw. zukünftig wahrscheinlich anzeigespflichtigen Vorgang gem. § 92 Abs. 5 BbgKVerf darstellen und die Beachtung der Regelungen für eine Unternehmensbeteiligung bedingendes Amtes im Sinne der BbgKVerf. Die gesetzlichen Regelungen sind entsprechend zu beachten.

(4) Auf Grundlage des Kooperationsvertrages dieser Vereinbarung leitet der Landkreis als Auftraggeber die Fördermittel für die sich durch den Ausbau ergebenden beauftragte Unternehmen (Wirtschaftlichkeitslücke in Form eines Investitionskostenzuschusses an die Telekommunikationsunternehmen) oder das Amt (Fördermodell Betreuung) weiter. Beratungshonorare für eine fachjuristische und planerische Begleitung des Ausbauprojektes sind Bestandteil der Gesamtfinanzierung.

(5) Der Landkreis wird zur Finanzierung der externen Beratungsleistungen im Auftrag des Amtes einen Antrag auf Beratungsförderung nach der jeweils geltenden Förderrichtlinie zur Unterstützung des Gigabitenausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland für Beratungsleistungen im Kontext des geförderten Gigabitenausbaus stellen. ~~der Kommunen einen Antrag auf Beratungsförderung gem. 3.3. der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitenausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ für Beratungsleistungen im Kontext des geförderten Gigabitenausbaus stellen.~~

Sofern die Finanzierung der Beratungsleistungen nicht über Fördermittel erfolgen kann, wird Kostenteilung zu gleichen Teilen

Gesamtfinanzierung.

- (5) Der Landkreis wird zur Finanzierung der externen Beratungsleistungen im Auftrag des Amtes einen Antrag auf Beratungsförderung nach der jeweils geltenden Förderrichtlinie zur Unterstützung des Gigabitenausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland für Beratungsleistungen im Kontext des geförderten Gigabitenausbaus stellen.

Sofern die Finanzierung der Beratungsleistungen nicht über Fördermittel erfolgen kann, wird Kostenteilung zu gleichen Teilen vereinbart.

vereinbart. ~~Dabei ermitteln sich die anteiligen Kosten jeder Kommune entsprechend des prozentualen Anteils der in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu errichtenden Anschlüsse an der Gesamtsumme der Anschlüsse.~~

## § 5 Mitwirkungsrechte und -pflichten

~~(1)~~ Die Mitwirkung ~~der beteiligten Kommunen~~ Das Amt wird über die Benennung eines Breitbandverantwortlichen in der jeweiligen Verwaltung sichergestellt.

~~(2)~~ Jede beteiligte Kommune Das Amt wird dem Landkreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung -soweit zumutbar- innerhalb von 4 Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zur Beantragung der Infrastrukturförderung des Bundes, zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden, zur Verfügung stellen.

~~(3)~~ Jede beteiligte Kommune Das Amt wird alle für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandnetz-Infrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten. Die beteiligten Kommunen wirken Stadt wirkt insoweit auch -soweit erforderlich- an der möglichen Beantragung von Fördermitteln für das Breitbandprojekt mit.

~~(4)~~ Die beteiligten Kommunen stellen Das Amt stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen -soweit zumutbar- für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten für den Zeitraum bis zur Fertigstellung des Ausbauprojektes sowie der Bindefrist der Bundesförderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.

~~(5)~~ Die beteiligten Kommunen werden Das Amt wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen, erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.

## § 5 Mitwirkungsrechte und -pflichten

(1) Die Mitwirkung das Amt wird über die Benennung eines Breitbandverantwortlichen in der jeweiligen Verwaltung sichergestellt.

(2) Das Amt wird dem Landkreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung -soweit zumutbar- innerhalb von 4 Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zur Beantragung der Infrastrukturförderung des Bundes, zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden, zur Verfügung stellen.

(3) Das Amt wird alle für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandnetz-Infrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten. Die Stadt wirkt insoweit auch -soweit erforderlich- an der möglichen Beantragung von Fördermitteln für das Breitbandprojekt mit.

(4) Das Amt stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen -soweit zumutbar- für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten für den Zeitraum bis zur Fertigstellung des Ausbauprojektes sowie der Bindefrist der Bundesförderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.

(5) Das Amt wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen, erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.

## § 6 Dauer der Vereinbarung

~~(9) (1.)~~ Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Projektlaufzeit bis zum Ende der Zweckbindefristen der Förderbescheide.

~~(2) Die Vereinbarung mit der jeweiligen Gemeinde erlischt automatisch mit Auslaufen der Zweckbindungsfrist des Förderbescheides der Bundesförderung und zieht keine finanzielle Auseinandersetzung nach sich.~~

~~(3) Den Gemeinden~~Dem Amt wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

~~a. Die Gemeinde~~Das Amt befindet sich im Haushaltssicherungsverfahren und die Eigenanteile in der Infrastrukturförderung werden nicht durch Bund oder Land Brandenburg übernommen

~~b. Die Gemeinde~~Das Amt kann in der mittelfristigen Haushaltsplanung die Eigenanteile in der Infrastrukturförderung nicht darstellen und durch Bund oder Land erfolgt keine Übernahme derselben.

~~c. Der Fördersatz in der Infrastrukturförderung liegt unter 90 %.~~

~~Tritt einer dieser Fälle ein, kann die Kündigung durch die betroffenen Kommunen~~der Austritt aus dieser Vereinbarung vor der Antragstellung auf Infrastrukturförderung erfolgen, ~~frühestens aber nach Abschluss der Planungen mit Wirkung des Austritts zum Zeitpunkt der bestätigten Abrechnung der Beratungsförderung des Bundes im Jahr 2023.~~

Der Landkreis wird unter Verweis auf die vorliegenden Planungsergebnisse ~~(Kostenermittlung je Gemeinde)~~ sowie die aktuell geltenden Förderbedingungen für Infrastrukturanträge, ~~die Partner der~~

## § 6 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Projektlaufzeit bis zum Ende der Zweckbindefristen der Förderbescheide.

(2) Dem Amt wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

b. Das Amt befindet sich im Haushaltssicherungsverfahren und die Eigenanteile in der Infrastrukturförderung werden nicht durch Bund oder Land Brandenburg übernommen

c. Das Amt kann in der mittelfristigen Haushaltsplanung die Eigenanteile in der Infrastrukturförderung nicht darstellen und durch Bund oder Land erfolgt keine Übernahme derselben.

d. Der Fördersatz in der Infrastrukturförderung liegt unter 90 %.

Tritt einer dieser Fälle ein, kann der Austritt aus dieser Vereinbarung vor der Antragstellung auf Infrastrukturförderung erfolgen.

Der Landkreis wird unter Verweis auf die vorliegenden Planungsergebnisse sowie die aktuell geltenden Förderbedingungen für Infrastrukturanträge, das Amt vor einer Antragstellung auf Infrastrukturförderung schriftlich informieren.

Die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang dieser Mitteilung des Landkreises in schriftlicher Form auszuüben.

(3) Eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung, mit Ausnahme des Sonderkündigungsrechtes nach Ziffer (2), ist für alle Parteien ausgeschlossen.

(4) Alle Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, zunächst außergerichtlich zu klären.

~~Vereinbarung~~ das ~~Amt~~ vor einer Antragstellung auf Infrastrukturförderung schriftlich informieren.

Die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang dieser Mitteilung des Landkreises in schriftlicher Form auszuüben.

- (4) Eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung, mit Ausnahme des Sonderkündigungsrechtes nach Ziffer (32), ist für alle Parteien ausgeschlossen.
- (5) ~~Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.~~
- (6) Alle Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, zunächst außergerichtlich zu klären

### § 7 Anzeigepflicht/ Schriftform/ Salvatorische Klausel

3)(1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 28 Abs.2 Nr. 24 BbgKVerf i.V.m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf der Zustimmung der Gemeindevertretungen sowie des Kreistages. Hierbei ist die öffentliche-rechtliche Vereinbarung durch ~~alle Gemeindevertretungen~~ die Gemeindevertretung sowie den Kreistag in übereinstimmender Fassung zu beschließen.

4)(1) Die Zusammenarbeit unter Angabe der Beteiligten, die Form der Zusammenarbeit und die Kooperationsaufgaben sind gern. § 41 Abs. 2 GKGBbg der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

5)(1) Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

6)(1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. ~~Die beteiligten Kommunen~~ Das Amt und der Landkreis verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

7)(1) Bei einer durch den Landkreis angezeigten Undurchführbarkeit des Projektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben und neu zu verhandeln.

### § 7 Anzeigepflicht/ Schriftform/ Salvatorische Klausel

(1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 28 Abs.2 Nr. 24 BbgKVerf i.V.m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf der Zustimmung der Gemeindevertretung sowie des Kreistages. Hierbei ist die öffentliche-rechtliche Vereinbarung durch die Gemeindevertretung sowie den Kreistag in übereinstimmender Fassung zu beschließen.

(2) Die Zusammenarbeit unter Angabe der Beteiligten, die Form der Zusammenarbeit und die Kooperationsaufgaben sind gern. § 41 Abs. 2 GKGBbg der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Amt und der Landkreis verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

(5) Bei einer durch den Landkreis angezeigten Undurchführbarkeit des Projektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben und neu zu verhandeln.

Datum, Unterschrift  
Amt Burg (Spreewald)  
Der Amtsdirektor

Datum, Unterschrift Amt  
Burg (Spreewald)  
Stellvertreter des  
Amtsdirektors

Datum, Unterschrift Amt Peitz/Picnjo Die  
Amtsdirektorin

Datum, Unterschrift Amt Peitz/Picnjo  
Stellvertreter der Amtsdirektorin

Datum, Unterschrift  
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs  
Sprjewja-Nysa Der Landrat

Datum, Unterschrift  
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs  
Sprjewja-Nysa Stellvertreter des  
Landrates